



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf einer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-
Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 22. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf einer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	6
§ 2 - Öffnung der Flächenkulisse	6
§ 3 – Evaluierung.....	6
Weitere Anmerkungen zu Rahmenbedingungen/Planungs- und Genehmigungsverfahren	6
3. Votum.....	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

In der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie von Dezember 2021 hat sich die Landesregierung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt und zahlreiche Maßnahmen zu deren Umsetzung aufgezeigt. Neben den Dachflächen sollen für den Ausbau von Photovoltaik auch Freiflächen in den Blick genommen werden.

Dazu soll die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gewährte Möglichkeit der Länderöffnungsklausel zur Aufnahme zusätzlicher Flächen für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen in die Förderkulisse in Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Demnach kann per Verordnung geregelt werden, dass auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die Förderung zugänglich gemacht werden und entsprechende Gebote somit in den Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur bezuschlagt werden können.

Hintergrund: Die bundesweite Förderung von Freiflächen-Photovoltaik ist im EEG geregelt und erfolgt seit der Novelle 2017 ab einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) über Ausschreibungen, während kleine und mittlere Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 750 kW weiterhin eine Festvergütung erhalten. Bei der Bundesnetzagentur abgegeben werden können Gebote für konkrete Projekte mit einer zu installierenden Gesamtleistung von mehr als 750 kW bis maximal 20 MW, vorgegeben sind zudem verbindliche Flächenanforderungen.

1.2. Entwurf einer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten

Mit der vorliegenden Verordnung macht die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 37 c Absatz 2 EEG 2021 vollumfänglich Gebrauch, d.h. es werden sowohl Acker als auch Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für die bundesweite Freiflächenausschreibung geöffnet.

Als Maßgaben zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftschutzes ist die Verankerung einer Zuschlagsgrenze (§2 Absatz 2) sowie die Herausnahme von Natura-2000-Gebieten und Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl gemäß Bodenschätzungsgesetz von über 55 aus der förderfähigen Gebietskulisse (§ 2 Absatz1) in Bezug auf die erweiterte Flächenkulisse vorgesehen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 10.05.2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf einer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten mittels Clearingverfahren (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 11.05.2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW

Der DGB NRW weist einleitend darauf hin, dass es sich um eine allgemeine Bewertung der Verordnung handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, der **DGB NRW** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die Bestrebungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien um weitere, bisher ungenutzte energiewirtschaftliche Potenziale für den notwendigen Ausbau der Solarenergie zu erschließen.

Mit Blick auf den – im Vergleich zu zurückliegende Prognosen kalkulierten und geänderten Versorgungsstrategien (insbesondere als Konsequenz des Ukrainekriegs) – deutlich höheren Energiebedarf, bedarf es nach Ansicht des **DGB NRW** einer transparenten Debatte zum Gesamtenergiebedarf bis 2045 und den zu wählenden Versorgungsträgern. Verwiesen wird auf die Studie „Klimaneutrales Deutschland 2045“ (Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut; 2021), nach der eine Verdreifachung beim Zubau der Erneuerbaren notwendig sei, der mit einem klugen Mix aus zentraler und dezentraler Energieversorgung realisiert werden müsse.

Die Solarstromerzeugung trägt nach Auffassung von **IHK NRW** sowohl zum Klimaschutz als auch zur Wertschöpfung vor Ort bei, mithin würden neue Chancen für Anlagenbetreiber, Flächeneigentümer und Kommunen eröffnet, wirtschaftlich an der Energiewende zu partizipieren. Es bedürfe jedoch beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Rechtssicherheit für Investoren und Anlagenbetreiber, damit Investitionen in PV-Anlagen attraktiver werden und die installierte Leistung bei Freiflächen-PV nachhaltig anwächst. Erwartet wird, dass die Anforderungen und Bedürfnisse der Wirtschaft bei der Umsetzung der Verordnung im Sinne eines beschleunigten Ausbaus von PV auf Freiflächen berücksichtigt werden.

Herausgestellt werden die entscheidenden Neuordnungen, vor denen die nordrhein-westfälische Wirtschaft in den kommenden Jahren durch die energetische Transformation und den Umbau aller für das Land wichtigen Wertschöpfungsketten steht. Mit dem Green Deal der Europäischen Kommission und den Klimaschutzgesetzen der Landes- und Bundesregierung seien die Ziele der energetischen Transformation ambitioniert gesetzt worden, der Krieg in der Ukraine habe die Herausforderungen einer sicheren und wettbewerbsfähigen Energieversorgung für die Menschen und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen nochmals verstärkt aufgeworfen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen im Ausbau von Freiflächen-Anlagen für Photovoltaik einen sinnvollen Beitrag zur Stärkung dezentraler und ressourcenschonender Energieerzeugung. Auch PV-Anlagen auf (Abgrabungs-) Gewässern böten gute Chancen für die Produktion von Energie aus erneuerbaren Ressourcen. Dezentrale Energieerzeugung ermögliche es über verschiedene Betreibermodelle, dass Energieerzeugung auch durch Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende oder Genossenschaften erfolgt und damit auf mittelstandspolitisch wünschenswerte Weise diversifiziert wird.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass Freiflächenanlagen höhere Effizienzen als Dachanlagen aufweisen können. Zudem könnten sich Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion ergeben, da die Anlagen zu einem Anstieg der Resilienz sowie der landwirtschaftlichen Erträge führen können (u.a. durch eine mögliche Reduktion des Bewässerungsbedarfs, Verminderung der Winderosion, Nutzung der PV-Unterkonstruktion zur Anbringung von Schutznetzen oder -folien etc.). Solche potenziellen Vorteile seien im Einzelfall mit möglichen Nachteilen oder Hemmnissen abzuwägen, die sich aus veränderten Lichtverhältnissen, der Änderung

bzw. Anpassung der anzubauenden Produkte oder der erschwerten Bewirtschaftung ergeben können.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 2 - Öffnung der Flächenkulisse

Von **IHK NRW** begrüßt wird, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen gemäß dem künftigen Erneuerbare Energien Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen sollen. Das überragende öffentliche Interesse sollte sich deshalb auch in der Flächenpolitik des Landes widerspiegeln.

Angeregt wird daher der Verzicht auf die geplante landesspezifische Zuschlagsgrenze, sofern die Flächenkonkurrenz (Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Nutzung zur Lebensmittelproduktion oder zur Herstellung von Grundstoffen für andere wichtige Wertschöpfungsketten) vermieden werden könne.

Nach Einschätzung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wird mit dem Nutzungsausschluss von Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl von 55 in der Abwägung auch den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung getragen.

§ 3 – Evaluierung

IHK NRW begrüßt die Evaluation hinsichtlich der Erreichung der Ziele und Auswirkungen der Verordnung bis zum 31. Dezember 2024.

Weitere Anmerkungen zu Rahmenbedingungen/Planungs- und Genehmigungsverfahren

Vor dem Hintergrund, dass die Verordnung ausschließlich die Öffnung für Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten betrifft und weder die tatsächliche Flächenverfügbarkeit noch die Fragestellungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren berührt, erhofft sich **IHK NRW** weitere aktivierende Rahmenbedingungen von der kommenden Landesregierung. Betont wird, dass die Ambitionen zum beschleunigten Ausbau von Freiflächen-PV richtig sind. Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass durch die PV-Nutzung das Potenzial für anderweitige höherwertige Flächeninanspruchnahmen sowie notwendige Ausgleichsflächen eingeschränkt wird. Daher sei gegebenenfalls zu prüfen, dass Flächen, die mit Freiflächen-PV belegt sind, als Ausgleichsflächen herangezogen bzw. nicht aber als Siedlungsflächen bilanziert werden können.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bestehen noch erhebliche Potentiale zur Nutzung regenerativer, dezentral gewonnener Energie in Nordrhein-Westfalen. In dem in weiten Teilen hochverdichteten Land bestehe so auch die Möglichkeit, Nutzungskonflikte und Flächenkonkurrenzen um knappe Siedlungsflächen zu entschärfen und jene Flächen sowohl intensiver als auch effizienter zu nutzen. Allerdings bedürfe es dazu im Einzelfall der sorgfältigen Abwägung der Potentiale von Freiflächen-PV mit den Bedarfen für agrarische Nutzungen und der Freiraumsicherung. Insgesamt trage die vorgeschlagene Regelung, so das

Handwerk, zur Reduzierung der Nutzungskonkurrenz für handwerkliche Flächen im Innenbereich bei.

Angeregt wird die Prüfung einer noch besseren Nutzung der Potentiale für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. In Deutschland bestünden gesetzgeberische und fördertechnische Hemmnisse beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik. Da Agri-PV-Anlagen nicht explizit zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB gehören, müsse ein B-Plan aufgestellt werden, um sie im Außenbereich zu errichten. Eine explizite Privilegierung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB könnte hier eine bürokratieentlastende Lösung sein. Es wäre aus ihrer Sicht sehr zu begrüßen, wenn sich das Land Nordrhein-Westfalen dafür gegenüber dem Bund einsetzen könnte.

IHK NRW hebt hervor, dass das öffentliche Interesse in den Planungs- und Genehmigungsverfahren im Vergleich zu den bereits zu berücksichtigenden Belangen von Landwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz in Zukunft ein höheres Gewicht erhalten sollte. Bei dieser Abwägung sollten Mehrnutzungskonzepte für die Landwirtschaft sowie die Chancen der kommunalen Wertschöpfung und Teilhabe beachtet werden. Es gelte, die Planungs- und Genehmigungsverfahren in diesem Zusammenhang massiv zu beschleunigen.

In der konkreten Umsetzung ist für den **DGB NRW** die Gewährleistung einer geordneten Abwägung der Nutzungsinteressen und -prioritäten der in Fragen kommenden Acker- und Grünflächen wichtig.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Verordnungsentwurf über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Mit Blick auf die Energieversorgungsstrategie NRW sowie der grundsätzlichen Bestrebungen zur Diversifizierung der Energieversorgung sind Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu begrüßen.

Dass nunmehr auch in NRW die zulässige Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des § 37 c Absatz 2 EEG 2021 erweitert wird, stellt einen zielführenden Schritt zur Beförderung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Die (dezentrale) Solarstromerzeugung eröffnet auch für Anlagenbetreiber, Flächeneigentümer, mittelständische Unternehmen und Kommunen neue wirtschaftliche Chancen.

Um den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik hinsichtlich der anvisierten Gesamtleistung zu realisieren, stellen sich beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Rechtssicherheit für Investoren und Anlagenbetreiber als unabdingbar dar.

Mit Blick darauf plädiert die Clearingstelle Mittelstand daher dafür,

- zu prüfen, ob auf die geplante landesspezifische Zuschlagsgrenze verzichtet werden kann, sofern die Flächenkonkurrenz vermieden werden kann.
- eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB auf Bundesebene anzustoßen.